

Benützungsreglement öffentliche Sammelstellen

der Gemeinde Aeugst am Albis

vom 25.05.2021

Inhalt

Art. 1.	Zweck.....	3
Art. 2.	Geltungsbereich.....	3
Art. 3.	Öffnungszeiten	3
Art. 4.	Nutzung.....	3
Art. 5.	Entsorgung.....	3
Art. 6.	Glas	4
Art. 7.	Karton.....	4
Art. 8.	Papier	4
Art. 9.	Styropor	4
Art. 10.	Öl.....	4
Art. 11.	Widerhandlungen	4
Art. 12.	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung sowie auf Art. 2 der Abfallverordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement für die Benützung der öffentlichen Sammelstellen.

Art. 1. Zweck

Ziel dieses Reglements ist die geordnete, verursacher- und umweltgerechte Benützung der öffentlichen Sammelstellen.

Art. 2. Geltungsbereich

Die öffentlichen Sammelstellen Dorf (Gemeindescheune) und Aeugstertal (Fabrikscheune) dienen der Sammlung von Wertstoffen, namentlich Glas, Papier, Karton, Batterien, Aluminium-Kaffeekapseln, Styropor, Elektrogeräten, Aluminium und Weissblech. Kadaver sind ausschliesslich in der Kadaversammelstelle bei der Sammelstelle Dorf zu entsorgen.

Art. 3. Öffnungszeiten

Die Sammelstellen dürfen nur von Montag bis Samstag zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr benützt werden.

Art. 4. Nutzung

¹ Die öffentlichen Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Aeugst am Albis zur Verfügung.

² Das Zuführen von Abfällen jeder Art von ausserhalb des Gemeindegebiets in die Sammelstellen ist verboten.

Art. 5. Entsorgung

¹ Die Wertstoffe sind in den dafür bezeichneten Behältern zu entsorgen.

² Die Sammelstellen sind für die Entsorgung von Wertstoffen aus privaten Haushalten bestimmt. Die Entsorgung von gewerblichem Material ist nicht zulässig.

³ Wer andere Materialien in den falschen oder neben den Behältern/Containern entsorgt, hat eine Entsorgungsgebühr nach Aufwand mindestens aber 100 Franken zu bezahlen.

Art. 6. Glas

¹ Die Sammelbehälter sind für Verpackungsglas getrennt nach Farben bestimmt und als farbgemischtes Ganzglas (Weinflaschen) bestimmt.

² Die Entsorgung von anderem Glas wie Fenster, Spiegel und Autoscheiben ist nicht zulässig.

Art. 7. Karton

Die Sammelbehälter sind für reinen Karton (ohne Metall und Kunststoff) bestimmt. Schachteln sind zusammengelegt zu entsorgen und andere Materialien aus den Kartonschachteln zu entfernen.

Art. 8. Papier

¹ Papier ist in den vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen. Die Entsorgung in anderen Behältnissen wie Säcken oder Schachteln ist nicht zulässig.

² Beschichtetes Papier wie Milchpackungen, Suppenbeutel, und Schachteln für Tiefkühlprodukte, Blumenpapier, Tragtaschen aus wasserfestem Papier dürfen nicht in der Papiersammlung entsorgt werden.

Art. 9. Styropor

Styropor ist vorgängig in kleine Stücke zu zerteilen. Die Sammelbehälter sind ausschliesslich für weissen Styropor bestimmt. Die Entsorgung von farbigem Styropor und von Verpackungs-Chips ist nicht zulässig.

Art. 10. Öl

Speiseöle und Mineralöle sind getrennt in die dafür bestimmten Behälter zu entsorgen.

Art. 11. Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse in der Höhe von 100 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse in der Höhe von 200 Franken bestraft.

Art. 12. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2021 und nach Ablauf der Rekursfrist am 1. Juli 2021 in Kraft.

Gemeinderat Aeugst am Albis

Nadia Hausheer
Gemeindepräsidentin

Vit Styrsky
Gemeindeschreiber